

Ehrungsordnung

§1

Der Turnverein Schiffdorf kann in Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
- b) einen Ehrenpreis
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.

§2

Die Ehrennadel wird in Silber, Gold und Gold mit Diamanten verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 25-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist eine 40-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel Gold mit Diamanten ist eine 60-jährige Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird ab dem 10. Lebensjahr gerechnet.
Die Mitgliedschaft von anderen Vereinen kann auf Antrag des Mitgliedes angerechnet werden.

§3

Ein Ehrenpreis kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und kann im Abstand von 10 Jahren erneut vergeben werden.

Antragsberechtigt sind die Vereinsorgane und Mitglieder des Vereins. Die Anträge müssen schriftlich zwei Monate vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§4

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5

Vorsitzende und Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann stimmberechtigt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

§6

Weitere Ehrungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands durchgeführt.

§7

Über die Ehrungen nach §1 b-d werden Urkunden ausgestellt.

§8

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§9

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde vom Gesamtvorstand am 24.02.2015 beschlossen. Sie ist gültig ab dem 01.04.2015 und ersetzt die vorangegangene Ehrungsordnung.